



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Afghanistan Ein Jahr nach der Machtübernahme der Taliban

Dialogtagung von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Kirche und Diakonie
13.09. / 14.09.2022

Christos Prantzikos, Referat 42A, AS Bochum / Landesasylstelle NRW

Inhalte

1. Ereignisse und Eckdaten der letzten zwölf Monate
2. Erkenntnismittel zur Situation in Afghanistan
 - a) UNAMA –Bericht vom 20.06.2022
 - b) EUAA-Länderanalysen Afghanistan vom 16.08.2022
3. Evakuierung und Aufnahme afghanischer Ortskräfte und besonders gefährdeter Personen
4. Entscheidungen des Bundesamts bei Asylanträgen afghanischer Staatsangehöriger
 - a) Erstanträge afghanischer Staatsangehöriger
 - b) Folgeanträge afghanischer Staatsangehöriger

Chronologie exemplarischer Ereignisse vor und nach der Machtübernahme der Taliban



Afghanistan und seine Provinzen



August 2021

- Anfang August 2021: Taliban melden Eroberung von Scheberghan, Sar-i Pul, Talokan, Aybak, Farah und Faizabad
- 11. August 2021: Taliban melden Eroberung von Kundus und seinem Flughafen
- 12. August 2021: Ghazni fällt an die Taliban
- 15. August 2021: Ashraf Ghani flieht nach Usbekistan – Taliban besetzen Präsidentenpalast in Kabul
- 17. August 2021: Taliban erlassen Generalamnestie
- 26. August 2021: Ende der Evakuierungsflüge durch die Bundeswehr

Entwicklung der wirtschaftlichen Situation

- 12. September 2021 – Die Hilfsflüge nach Kabul werden wieder aufgenommen, während die Vereinten Nationen ihre massiven Hilfsmaßnahmen beschleunigen, um die Afghanen in einer sich beschleunigenden humanitären Katastrophe am Leben zu erhalten. In weniger als einem Monat seit der Übernahme durch die Taliban ist die Zahl der Familien, die einen unzureichenden Lebensmittelkonsum melden auf 93 % der Bevölkerung gestiegen, so die Zahlen der Vereinten Nationen
- 30. März 2022 – Der Leiter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen gibt bekannt, dass die Zahl der Afghanen, die unterhalb der Armutsgrenze leben ca. 97 % der Bevölkerung ausmacht.
- 9. Juni 2022 – UN-Bericht warnt davor, dass anhaltende Missernten und Dürren, sowie die teilweise durch den Ukraine-Konflikt angeheizte Inflation und fehlende UN-Mittel die humanitäre Krise zu verschlimmern drohen.

UNAMA
(United Nations Assistance Mission in Afghanistan)
Bericht zur Menschenrechtsituation
(15. August 2021 – 15. Juni 2022)

Erkenntnisse der UNAMA zu zivilen Opfern

- Es wurde ein deutlicher Rückgang der bewaffneten Gewalt zwischen Mitte August 2021 und Mitte Juni 2022 festgestellt. Jedoch gab es insgesamt 700 zivile Todesopfer bei Kämpfen und Anschlägen.
- Die Mehrheit der zivilen Opfer wurde gezielten Angriffen der bewaffneten Gruppe „Islamischer Staat im Irak und in der Levante – Provinz Khorasan“ zugeschrieben. Viele der Angriffe waren gezielt gegen ethnische und religiöse Minderheiten gerichtet und fanden an Schulen, Moscheen und Orten des alltäglichen Lebens statt.

De-Facto Behörden der Taliban wurden zugeschrieben:

- 237 außergerichtliche Hinrichtungen
- 313 willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen
- 46 Fälle von Haft ohne Kontakt zur Außenwelt
- 86 Fälle von Folter und Misshandlung
- 217 Fälle von grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Bestrafung

EUAA
(European Union Agency for Asylum)
Afghanistan – Targeting of Individuals
Country of Origin Information Report
(August 2022)

Herrschaft der Taliban und Rahmenbedingungen

- Gemäß der Auslegung der Scharia durch die Taliban wurde ihre erste Herrschaft der 1990er Jahre nie „beendet“, sondern „in die Schwebe versetzt“.
- Die Taliban sind eine dezentralisierte und flexible Bewegung, deren lose Organisationsform während des Aufstands zwar erfolgreich war, nach der Machtübernahme jedoch zu Ineffizienz in ihrer Regierungsführung führte.
- Die Umsetzung der Politik ist landesweit unterschiedlich und hängt von lokalen Besonderheiten und Interessenvertretern ab. Ein internationaler Analyst teilte der EUAA mit, dass die Taliban-Kämpfer in der Regel ihren unmittelbaren Kommandeuren zu gehorchen scheinen, Befehlsketten jedoch oft nicht funktionieren.
- Je „höher“ und „weiter entfernt“ ein Vorgesetzter ist, desto schwerer fällt es ihm, Kämpfer zu beeinflussen.

Opposition und Meinungsfreiheit

- Die Taliban-Behörden inhaftierten Personen, die friedlich ihre Meinung oder abweichende Meinungen äußerten.
- Zivilgesellschaftliche Akteure wurden Berichten zufolge Opfer von Tötungen, Verschleppungen, Angriffen, Schikanen, Drohungen und Festnahmen.
- Zu den Opfern solcher Repressalien gehörten Aktivisten, Journalisten und Mitglieder der Wissenschaft. Opfer und ihre Familienangehörigen wurden entmutigt, mit den Medien in Kontakt zu treten, und viele hatten Angst, über ihre Erfahrungen zu sprechen.
- Die Taliban bemühen sich, Debatten zu ersticken, abweichende Meinungen einzudämmen und die Grundrechte und -freiheiten der Afghanen einzuschränken

Scharia und kulturelle Normen im Alltagsleben der Frauen

- Verbot des Besuchs weiterführender Schulen für Mädchen (nach der 6. Klasse)
- Medienbeschränkungen für Frauen
- Zwang zur Vollverschleierung im öffentlichen Raum
- Frauen ist es nicht erlaubt alleine zu verreisen
- Vielen Frauen wird nicht mehr gestattet das Haus zu verlassen.
- Viele der Frauen, die vor der Machtübernahme öffentliche Ämter bekleidet hatten, versteckten sich. Einige von ihnen wurden nicht nur von den Taliban, sondern auch von anderen Mitgliedern der Gesellschaft bedroht.

Keine gesicherten Erkenntnisse zu Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt

- Über die rechtliche Behandlung von Ehrengewalt durch die Taliban und die Bestrafung der von ihnen festgenommenen mutmaßlichen Täter konnten keine Informationen gefunden werden.
- Es konnten auch keine Informationen zur rechtlichen Behandlung von Vergewaltigung und Ehebruch durch die Taliban gefunden werden.
- Unter der De-facto-Regierung gibt es keine Gesetze, die Frauen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt schützen. Die Taliban beendeten damit die institutionelle und rechtliche Unterstützung für Frauen, die sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt waren.
- Dekret der Taliban vom 3. Dezember 2021 verbietet Zwangsehen. In dem Dekret werden jedoch keine rechtlichen Mechanismen zur Durchsetzung dieser Regel oder zum Schutz von Opfern von Zwangsheirat definiert. Das Dekret nennt kein Mindestalter für die Eheschließung.

Religionsfreiheit

- Kurz nach der Machtübernahme erklärten die Taliban, ohne die Religionsfreiheit zu spezifizieren, dass die Menschenrechte im Allgemeinen in Afghanistan „im Rahmen des islamischen Rechts“ respektiert würden. Die Taliban gingen jedoch nicht näher darauf ein, wie solche Grenzen in der Praxis aussehen würden, und während des Berichtszeitraums blieb die Situation unklar.

Hazara und schiitische Minderheiten

- Hazara und schiitische Minderheiten werden vom ISKP gezielt als Opfer von Anschlägen ausgesucht
- Es wird vermutet, dass ein Teil der Taliban-Führung besorgt über die Anschläge ist, da sie ihre Fähigkeit für Sicherheit zu sorgen in Frage stellen
- Eine der Hauptsorgen der Hazara-Gemeinschaft sei die Gewalt durch die ISKP, die verstreut in kleinen Zellen in Afghanistan operieren soll
- Seitens der Machthaber in Kabul scheint es keine gesonderten Maßnahmen gegen die Minderheit der Hazara zu geben
- Gewalt geht jedoch auch von Taliban aus, u.a. da wo die lokale Dynamik vor Ort und die dortigen Verantwortlichen dies zulassen

Evakuierungen und Aufnahme afghanischer Ortskräfte und besonders gefährdeter Personen

Aufnahme afghanischer Ortskräfte und besonders gefährdeter Personen

Ortskräfteverfahren

→ Das Ortskräfteverfahren läuft weiterhin

Besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen

→ Die Liste wurde am 31.08.2021 geschlossen

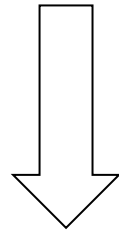
Ausnahmevisa und Aufenthaltserlaubnis für Ortskräfte



Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) steuerte die Aufnahme und Verteilung der aus Afghanistan eingereisten Personen sowie deren Familien nach ihrer Ankunft in Deutschland.



Ausnahmevisum nach § 14 i.V.m. § 22 AufenthG für 90 Tage



Vor Ablauf des Visums Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz durch die zuständige Ausländerbehörde



Für die Prüfung der Aufnahmezusagen ist der oder die jeweilige **Ressortbeauftragte** der Bundesregierung zuständig.

Ablauf des Ortskräfteverfahrens

Gefährdungs-
anzeige

Ortskraft: Individuelle, begründete Gefährdungsanzeige an ehemaligen Arbeitgeber.

Vorprüfung
durch AG

Arbeitgeber: Vervollständigen der Unterlagen. Verfassen einer Stellungnahme zur individuellen Gefährdung der Ortskraft durch die ehemalige Tätigkeit (AG-Fragebogen). Vorlage aller Unterlagen beim zuständigen Ressortleiter.

Prüfung
Ressortleiter

Aufforderung an den Arbeitgeber zur Erhebung der Daten inkl. Daten Begründung für mögliche Härtefälle, im Anschluss: Weiterleitung von Ressortleiter an AA

Votum AA

Aufnahmeentscheidung nach § 22 S. 2 AufenthG auf Basis der Entscheidung des Ressortbeauftragten und Votum des AA.

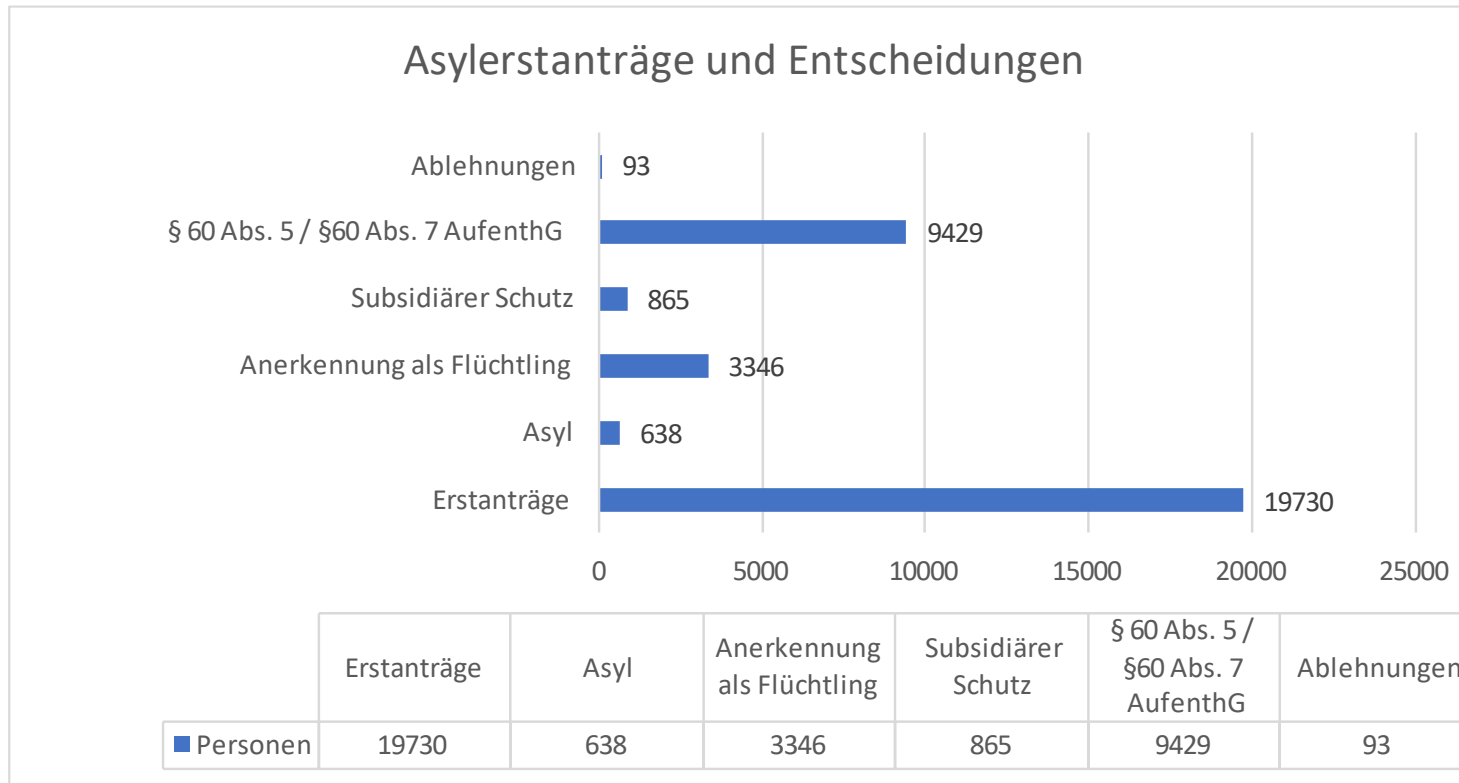
Visum AA

Mitteilung Entscheidung über Ressortleiter an Arbeitgeber und Einleitung des Visaverfahrens

Entscheidungen des Bundesamts über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger

Asylanträge (Erstanträge) afghanischer Staatsangehöriger

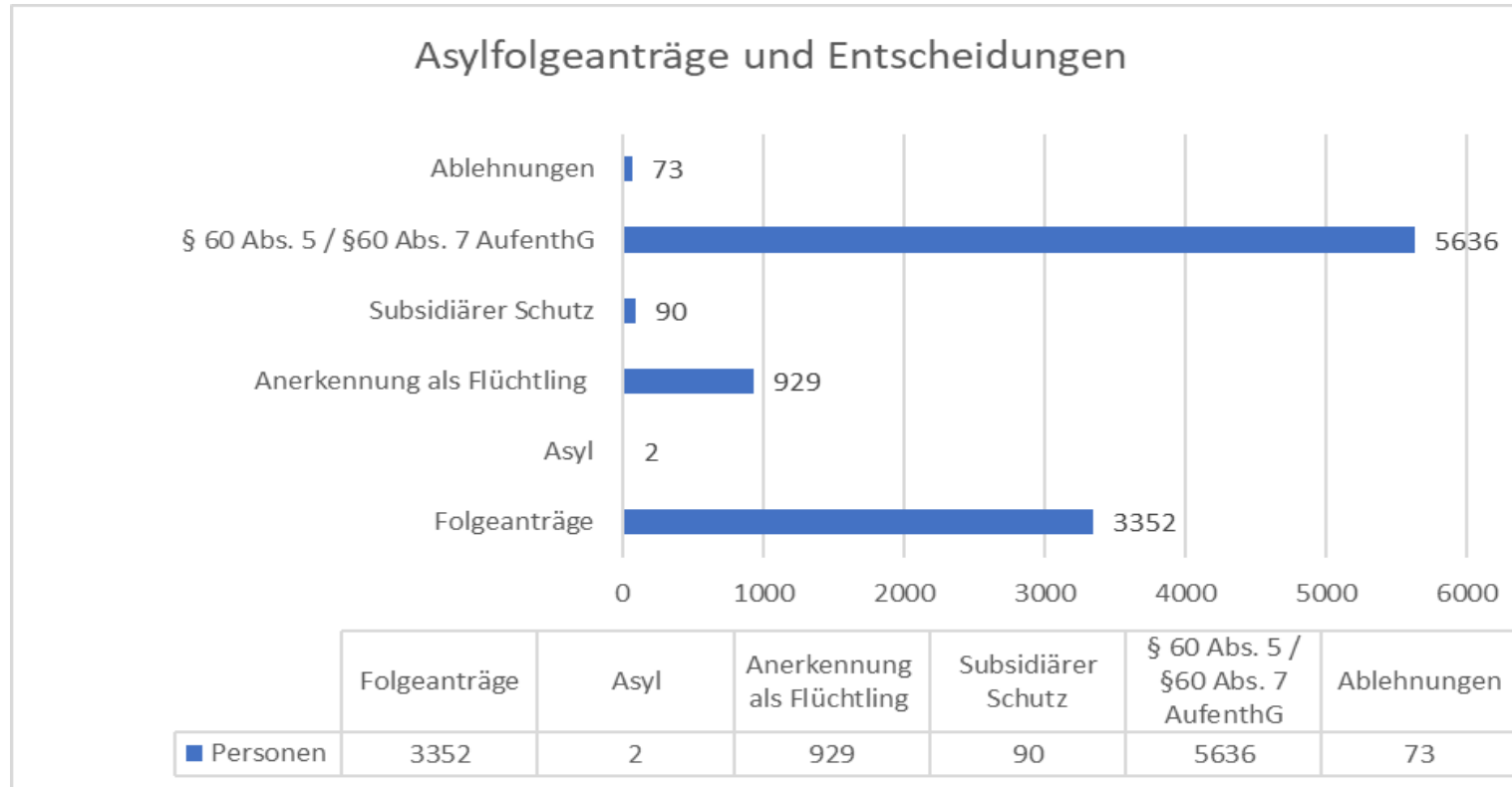
Anträge und Entscheidungen im Berichtszeitraum Januar-August 2022



Quelle: BAMF: Asylgeschäftstatistik vom 07.09.2022

Asylanträge (Folgeanträge) afghanischer Staatsangehöriger

Anträge und Entscheidungen im Berichtszeitraum Januar-August 2022



Quelle: BAMF: Asylgeschäftstatistik vom 07.09.2022

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

Quellen

EUAA – European Union Agency for Asylum (ehemals: European Asylum Support Office, EASO): Afghanistan - Security situation, August 2022

https://www.ecoi.net/en/file/local/2077805/2022_08_EUAA_COI_Report_Afghanistan_Security_situation.pdf (Zugriff am 05. September 2022)

EUAA – European Union Agency for Asylum (ehemals: European Asylum Support Office, EASO): Key socio-economic indicators in Afghanistan and in Kabul City, August 2022

https://www.ecoi.net/en/file/local/2077430/2022_08_EUAA_COI_Report_Key_socio_economic_indicators_in_Afghanistan_and_in_Kabul_city.pdf (Zugriff am 05. September 2022)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik: HKL Kontinent kumuliert, Berichtszeitraum: 01.01.2022 - 31.08.2022

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungsbestandsstatistikl-kumuliert-2022.pdf> (Zugriff am 09. September 2022)

Quellen

NRC – Norwegian Refugee Council: Afghanistan at a Precipice; Humanitarian overview one year since the Taliban takeover of Afghanistan, 10. August 2022

https://www.nrc.no/globalassets/pdf/reports/afghanistan-at-a-precipice/afghanistan-at-a-precipice_nrc_august-2022.pdf (Zugriff am 06. September 2022)

UNAMA – UN Assistance Mission in Afghanistan: Human rights in Afghanistan; 15 August 2021 – 15 June 2022, Juli 2022

https://www.ecoi.net/en/file/local/2075723/unama_human_rights_in_afghanistan_report_-_june_2022_english.pdf (Zugriff am 05. September 2022)

Frankfurter Rundschau: <https://www.fr.de/politik/afghanistan-taliban-kabul-news-vormarsch-terror-scharia-militaer-live-90920940.html> (Zugriff am 05. September 2022)

Quellen

EUAA – European Union Agency for Asylum (ehemals: European Asylum Support Office, EASO): Afghanistan - Security situation, August 2022

https://www.ecoi.net/en/file/local/2077805/2022_08_EUAA_COI_Report_Afghanistan_Security_situation.pdf (Zugriff am 06. September 2022)

Weiterführende Informationen zum Ortskräfteverfahren:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/AufnahmeAfghanOrtskraefte/aufnahme-afghanische-ortskraefte-node.html>

Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Landesasylstelle NRW / AS Bochum
Alleestr. 165
44793 Bochum

Ansprechperson
Christos Prantzikos
Christos.Prantzikos@bamf.bund.de
www.bamf.de
Tel. +49 911 943-47690

Bei den verwendeten Bildern und Karten handelt es sich um Gemeingut.